



GEMEINDE WÜRENLOS

**Einladung zur
Einwohnergemeindeversammlung**

**Dienstag, 10. Juni 2008
20.00 Uhr
Alte Turnhalle**

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir freuen uns, Sie zur "Sommer-Gmeind" 2008 einladen zu dürfen. Infolge der Bauarbeiten an der Mehrzweckhalle findet die Gemeindeversammlung ausnahmsweise in der alten Turnhalle statt. Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert. Für Ihre Teilnahme und das Interesse am Gemeindegeschehen danken wir Ihnen.

Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2007
2. Rechenschaftsbericht 2007
3. Rechnung 2007
4. Kreditabrechnung Bahnübergang "Boden"
5. Überführung der Technischen Betriebe Würenlos in eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt und Erlass eines Organisationsreglements der Technischen Betriebe Würenlos
6. Provisorien für Turn- und Sportbetrieb während der Sanierung und Erweiterung der Mehrzweckhalle; Verpflichtungskredit
7. Einbürgerungen
8. Verschiedenes

Würenlos, 28. April 2008

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Hinweise

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Einwohnergemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 28. Mai - 10. Juni 2008 während der ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.
- Falls Sie detaillierte Auskünfte zum Rechnungsabschluss 2007 wünschen, wenden Sie sich bitte **vor** der Gemeindeversammlung an ein Mitglied des Gemeinderates oder an die Finanzverwaltung. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei.
- Bitte an alle Diskussionsteilnehmer: Benützen Sie **unbedingt** das Mikrofon und nennen Sie zu Beginn der Wortmeldung Ihren Vornamen und Namen. Nur so werden Sie von allen Versammlungsteilnehmern richtig verstanden und Sie erleichtern damit die präzise Protokollführung. Im Interesse eines speditiven Versammlungsablaufs soll die Redezeit auf das notwendige Mass beschränkt werden. Besten Dank für das Verständnis und Ihre Mithilfe.

Traktandenbericht

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2007

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 12. Dezember 2007 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei auf. Es kann jederzeit auch im Internet unter www.wuerenlos.ch abgerufen werden.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss Gemeindeordnung der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft und bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

Antrag:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2007 sei zu genehmigen.

2. Rechenschaftsbericht 2007

Gemäss § 37 lit. c Gemeindegesetz ist der Gemeinderat verpflichtet, über die Tätigkeit von Behörden und Verwaltung alljährlich schriftlich oder mündlich Rechenschaft abzulegen.

Der Rechenschaftsbericht ist in der separaten Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnung 2007" abgedruckt. Er berichtet ausführlich über die Tätigkeiten im vergangenen Jahr und enthält eine Fülle von interessanten Daten und Informationen über die Gemeinde. Für allfällige Auskünfte stehen die Gemeinderäte oder die Abteilungsleiter der Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

Antrag:

Der Rechenschaftsbericht 2007 sei zu genehmigen.

3. Rechnung 2007

Der Gemeinderat hat von den Ergebnissen 2007 der laufenden Rechnung, der Investitionsrechnung, der Bestandesrechnung sowie von den Ergebnissen der Rechnungen der Eigenwirtschaftsbetriebe Kenntnis genommen. Die Finanzkommission hat die Rechnung geprüft und als in Ordnung befunden. Die Treuhandgesellschaft BDO Visura, Aarau, hat die Rechnung ebenfalls geprüft und dem Gemeinderat und der Finanzkommission ihren Bericht dazu abgegeben.

Die Genehmigung der Verwaltungsrechnung obliegt der Einwohnergemeindeversammlung. Es wird auf die Erläuterungen und auf die Zusammenstellungen in der separaten Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnung 2007" sowie auf die mündlichen Erklärungen an der Versammlung verwiesen.

Antrag:

Die Rechnung 2007 sei zu genehmigen.

4. Kreditabrechnung Bahnübergang "Boden"

Der Gemeinderat hat von den Ergebnissen der nachfolgenden Kreditabrechnungen Kenntnis genommen. Die Finanzkommission hat die Abrechnung geprüft. Für die Genehmigung der Abrechnung ist die Einwohnergemeindeversammlung zuständig.

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	
Einwohnergemeindeversammlung 14.06.2005	Fr. 240'000.00
Bruttoanlagekosten 2007	<u>Fr. 219'593.05</u>
Kreditunterschreitung	Fr. 20'406.95
	=====
Nettoinvestition:	
Bruttoanlagekosten (aktiviert)	Fr. 219'593.05
Einnahmen Anteil Kanton Aargau 60 %	<u>Fr. 131'755.85</u>
Nettoinvestition	Fr. 87'837.20
	=====

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

5. Überführung der Technischen Betriebe Würenlos in eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt und Erlass eines Organisationsreglements der Technischen Betriebe Würenlos

Das Wichtigste auf einen Blick

Die Technischen Betriebe Würenlos (TBW) müssen sich der teilweisen Öffnung des Strommarkts und der Regulierung des Netzbetriebs der Elektrizitätsversorgung durch das neue Stromversorgungsgesetz organisatorisch und rechnungsmässig anpassen. Mit der Umwandlung des heutigen Eigenwirtschaftsbetriebs in eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt erhalten die TBW den nötigen Handlungsspielraum, um innerhalb der veränderten Rahmenbedingungen erfolgreich tätig zu sein, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und die heutigen Arbeitsplätze zu sichern. Ziel der Vorlage ist es, die unbedingt notwendigen organisatorischen Anpassungen innert der vom Gesetzgeber vorgegebenen kurzen Frist bis 1. Januar 2009 vorzunehmen, ohne die heutige Trägerschaft der Gemeinde und die öffentlich-rechtliche Organisationsform zu verändern. Zur Errichtung einer unselbstständigen Anstalt ist der Erlass eines separaten Organisationsreglements erforderlich, welches die Grundzüge der Organisation und die Kompetenzabgrenzung zwischen den Organen der Gemeinde und den TBW regelt. Der Gemeinderat wird mit der Verwaltungskommission der TBW eine Leistungsvereinbarung abschliessen, welche die Einzelheiten des Verhältnisses zwischen Gemeindeverwaltung und TBW in transparenter und flexibler Form festlegt. Wichtig ist die Anpassung des Rechnungswesens der TBW an die betriebswirtschaftlichen Vorgaben des Stromversorgungsgesetzes, wobei die TBW weiterhin in der Rechnungsführung die Dienstleistungen der Finanzverwaltung beanspruchen werden.

Die neue Organisation soll auf 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt werden. Durch diese Umorganisation sind weder für die Kunden der TBW noch für die Gemeinde gegenüber dem Ist-Zustand finanzielle Mehrbelastungen zu erwarten. Hingegen hat das AEW vor kurzem angekündigt, dass es die Preise per 1. Januar 2009 erhöhen wird. Diese Erhöhung werden die TBW in jedem Fall, d. h. unabhängig von ihrer Rechtsform, auf die Kunden abwälzen müssen.

1. Ausgangslage

Die Technischen Betriebe Würenlos setzen sich heute zusammen aus drei Eigenwirtschaftsbetrieben, welche in der Gemeindebuchhaltung geführt sind, jedoch jeder mit eigenem Rechnungskreis und eigener Bilanz. In den drei Bereichen sind fünf Mitarbeitende und ein Lehrling beschäftigt.

Die Aufgaben der TBW sind:

- **Elektrizitätsversorgung:** Vertrieb und Versorgung von 27,6 Mio. kWh Strom mit einer Gesamtnetzlänge von 104,7 km in der Gemeinde Würenlos.
- **Wasserversorgung:** Vertrieb von 505'000 m³ in Würenlos mit einer Netzlänge von 31 km. Der Wasserbezug erfolgt aus zwei eigenen Pumpwerken und einem Reservoir.
- **Kommunikationsnetz:** Signalübertragung im Kabelnetz an 2'210 Kunden in Würenlos, daneben ca. 200 Internetkunden. Der Empfang und die digitale Umsetzung von TV- und Radioprogrammen erledigt die GIB-Solutions AG, Utikon, im Auftrag der TBW.

Der Gesamtumsatz der TBW betrug im Jahr 2007 Fr. 4'937'000.00, wobei 82 % durch die Elektrizitätsversorgung, 8 % durch die Wasserversorgung und 10 % durch das Kommunikationsnetz erwirtschaftet werden. Die Rahmenbedingungen für die drei Eigenwirtschaftsbetriebe Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie Kommunikationsnetz sind in drei von der Gemeindeversammlung erlassenen Abgabereglementen festgehalten. Eine rechtliche Grundlage für eine organisatorische und finanzielle Zusammenfassung der Betriebe in einem Unternehmen der Gemeinde besteht nicht.

2. Handlungsbedarf

2.1 Elektrizitätsversorgung

Am 1. Januar 2008 ist das neue Stromversorgungsgesetz in Kraft getreten. Ab 1. Januar 2009 können Strombezüger mit einer jährlichen Bezugsmenge ab 100 GWh pro Jahr ihren Stromverteiler frei wählen. Die übrigen Bezüger bleiben bis 2014 an ihren heutigen Stromverteiler gebunden, anschliessend sollen sie diesen ebenfalls frei bestimmen dürfen. Der Betrieb des Elektrizitätsnetzes bleibt eine hoheitliche Aufgabe, welche die TBW zu besorgen hat. Neu müssen die Versorgungsbetriebe in der Lage sein, die Netzkosten getrennt von ihren übrigen Aktivitäten auszuweisen. Der Elektrizitätstarif spaltet sich in einen Verkaufs- und einen Netzpreis auf und muss bis 31. August 2008 erstmals publiziert werden. Die Strombezüger müssen auf den Stromrechnungen über die einzelnen Preisbestandteile informiert werden. Aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen wurde unter Beizug der Revisionsstelle folgender Handlungsbedarf in der Sparte Elektrizitätsversorgung festgestellt:

- Die Betriebskosten und die Erträge aus dem Netz, dem Vertrieb und den Dienstleistungen der Elektrizitätsversorgung sind gemäss neuem StromVG abzugrenzen, separat auszuweisen und zu budgetieren.

- Die bisherigen Grundlagen für die Festlegung der Abschreibungen entsprechen nicht den tatsächlichen Verhältnissen und den Erfordernissen des StromVG.
- Die TBW sind verpflichtet, die erforderlichen Anpassungen des Kontenplans Elektrizitätsversorgung vorzunehmen und eine gesetzeskonforme Anlagerechnung einzuführen.
- Die Gewinnablieferung an die Gemeinde, die Abschreibungspolitik, die Verzinsung des investierten Kapitals und die Reservenbildung sind nach den Vorgaben des StromVG auszugestalten.

2.2 Wasserversorgung

Die Entwicklung des Wassermarktes ist mit jener des Strommarktes nicht vergleichbar. Die Wasserversorgung ist und bleibt grundsätzlich eine hoheitliche Aufgabe. Irgendwelche Liberalisierungsabsichten sind weder auf europäischer noch auf nationaler Ebene bekannt. Sowohl im Wassertrieb als auch in der Produktion und der Verteilung bleibt die Ausgangslage für die TBW in absehbarer Zeit unverändert. Die Gemeinde hat die Wasserversorgung auf ihrem Gemeindegebiet wie bisher nach eidgenössischen und kantonalen Vorgaben sicherzustellen.

2.3 Kommunikationsnetz

Die TBW bewegen sich mit dem Geschäftsfeld Kommunikation als kleiner Anbieter in einem kompetitiven Umfeld. Die TBW haben die Signallieferung an einen privaten Dienstleister ausgegliedert und sind lediglich für den Betrieb und Unterhalt des Netzes und die Rechnungsstellung an die Kunden verantwortlich.

Langfristig muss die Wettbewerbsfähigkeit des Kommunikationsnetzes sichergestellt werden. Bei veränderter Ausgangs- bzw. Marktlage müssen die Organe der TBW die nötigen Kompetenzen haben, um rasch und flexibel Anpassungen vorzunehmen.

2.4 Schlussfolgerungen für die Strategie der Gemeinde

Bei allen Geschäftsfeldern stellt sich grundsätzlich die Frage, ob der betreffende Bereich weitergeführt werden soll oder ein Verkauf vorzuziehen ist.

Im Falle einer Weiterführung der einzelnen Geschäftsfelder durch die TBW stellen sich im Wettbewerbsbereich Stromtrieb besondere Ansprüche an die künftige Rechtsform. Zur Wahrung der Marktfähigkeit

sollte hier sichergestellt werden, dass die TBW über die nötigen strategischen und operativen Handlungsspielräume und über die Fähigkeit verfügen, für die Strombeschaffung und weitere Aufgaben Kooperationen und Allianzen mit anderen Werken einzugehen, die den Nachteil der Kleinheit ausgleichen. Gegenüber möglichen Konkurrenten dürfen die TBW nicht durch die Rechtsform benachteiligt werden. In Bezug auf die natürlichen Monopolbereiche (Stromverteilung und Wasserversorgung) ergeben sich in diesem Zusammenhang keine wesentlichen Anforderungen an die künftige Rechtsform der TBW.

Der Gemeinderat hat sich bewusst gegen einen Verkauf der TBW ausgesprochen, weil er einerseits an das langfristige Erfolgspotenzial der TBW als lokales Querverbundsunternehmen glaubt und weil deren Weiterführung die grösseren Einflussmöglichkeiten auf die Energieversorgung bietet. Die Verteilnetze für Elektrizität, Kommunikation und Wasser sollen deshalb nicht veräussert oder in Gesellschaften eingebracht werden. Sie sollen im Eigentum der Gemeinde bleiben.

3. Wahl der geeigneten Rechtsform

Um über allfällige Veränderungen als Reaktion auf den dargestellten Handlungsbedarf für die drei als Eigenwirtschaftsbetriebe der Gemeinde organisierten Sparten diskutieren zu können, muss vorerst der rechtliche Spielraum von Gemeindewerken im Kanton Aargau abgesteckt werden.

Als Organisationsformen der im Kanton Aargau tätigen Versorgungsunternehmen kommen auf Stufe Gemeinde neben dem in die Verwaltung integrierten Eigenwirtschaftsbetrieb folgende Strukturen in Frage:

- unselbstständige Anstalt gemäss aargauischem Gemeindegesetz
- Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR

Das aargauische Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) gestaltet im Gegensatz zu anderen Kantonen keine selbstständigen öffentlichen Anstalten (§ 3 Abs. 1 GG). Als unselbstständige Anstalt haben die Gemeindewerke keine Rechtspersönlichkeit. Rechtsträgerinnen und Eigentümerinnen der Gemeindebetriebe sind die Gemeinden, die für die Verbindlichkeiten der Gemeindewerke haften. Gegenüber den übrigen Abteilungen der Gemeindeverwaltung geniessen die unselbstständigen Anstalten eine Sonderstellung, indem sie eine eigene Rechnung führen und die zuständige Verwaltungskommission sowie die Geschäftsleitung eigene Entscheidungs- und Kreditkompetenzen haben können. Sie haben eine eigenständige Rechnungsführung nach betriebswirtschaftlichen und kaufmännischen Gesichtspunkten (eigener Kontorahmen, Sparten- / Deckungsbeitragsrechnungen, eigene Bilanz).

Der Gemeinde steht es frei, die Erfüllung einzelner Aufgaben durch Vertrag an Dritte zu übertragen (§ 3 Abs. 2 GG) oder sich an privat-rechtlich organisierten Unternehmen zu beteiligen bzw. ihre Gemeindebetriebe in solche Unternehmen ausgliedern.

Bei der Auswahl der möglichen privat-rechtlichen Organisationsform steht die Aktiengesellschaft im Vordergrund. Die Aktiengesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und -fähigkeit (juristische Person im Sinne von Art. 52 f. ZGB). Das Aktienkapital wird statutarisch festgelegt, beträgt mindestens Fr. 100'000.00 und ist in Aktien zerlegt. Für die Verbindlichkeiten der AG haftet das Gesellschaftsvermögen; die Aktionäre haften nicht persönlich. Die Organe der AG sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat sowie die Revisionsstelle. Es besteht eine umfassende Verantwortlichkeit der Verwaltungsratsmitglieder und aller mit der Geschäftsführung befassten Personen.

Die AG ist im schweizerischen Geschäftsverkehr die häufigste Rechtsform. Es bestehen klare Regeln zur Führung und Ausgestaltung der AG. In den letzten zehn Jahren wurden verschiedene kommunale Versorgungsbetriebe im Kanton Aargau in Aktiengesellschaften umgewandelt (z. B. Industrielle Betriebe Wohlen, Städtische Werke Zofingen, Industrielle Betriebe Aarau und Brugg, Städtische Werke Lenzburg, Regionalwerke Baden u. a.). Die Gründung einer AG ist auch in der Form einer interkommunalen Zusammenarbeit denkbar.

Die Errichtung einer unselbstständigen Anstalt soll durch Beschluss der Gemeindeversammlung und Erlass eines speziellen Organisationsreglements möglich sein. Die Umwandlung der TBW in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft erfordert die Zustimmung durch die Stimmbürgerschaft in einer Urnenabstimmung sowie zusätzlich die Durchführung des im Obligationenrecht vorgesehenen Gründungsverfahrens (Art. 629 ff. OR).

Nach Ansicht des Gemeinderats eignet sich die im Gemeindegesetz vorgesehene unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt besser als die privatrechtliche Aktiengesellschaft, um die kurzfristig erforderlichen organisatorischen Anpassungen zu realisieren. Die unselbstständige Anstalt liegt tendenziell näher beim Trägergemeindegewesen, stellt das Eigentum an den Netzanlagen sicher und ermöglicht es, eine massgeschneiderte Kompetenzverteilung zwischen Gemeindebehörden und Organen der TBW vorzunehmen. Sie ermöglicht den TBW als einheitliche Gemeindeunternehmung aufzutreten und fasst die drei Versorgungsaufgaben Elektrizität, Wasser und Kommunikationsnetz in einer Organisationseinheit zusammen. Die Überführung in eine privat-rechtliche Aktiengesellschaft ist zu komplex und zu aufwändig für einen kleinen Betrieb wie die TBW. Sie würde dazu führen, dass der administrative Bereich bei den TBW ohne wesentliche Vorteile für die Kunden ausgebaut werden müsste. Aus diesen Gründen gab der Gemeinderat der Errichtung einer unselbststän-

digen Anstalt den Vorzug und unterbreitet der Gemeindeversammlung die entsprechenden Beschlüsse und rechtlichen Grundlagen zur Genehmigung.

4. Rechtsform und Organisation der TBW

Grundlage für die TBW und ihre Tätigkeiten bildet das Organisationsreglement, welches von der Gemeindeversammlung zu verabschieden ist. Darin wird festgelegt, wie die TBW organisiert sind, welche Leistungen sie zu erbringen haben und welche Organe mit welchen Zuständigkeiten vorgesehen sind.

Die TBW werden in einer unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt im Sinne von § 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes zusammengefasst. Obwohl in der Organisation und in der Führung betriebswirtschaftliche Grundsätze der Aktiengesellschaft zur Anwendung kommen, bleibt die neue Anstalt dem Gemeindegesetz und somit dem öffentlichen Recht unterstellt. Die Einflussnahme der Gemeinde bleibt dabei dank der gewählten Rechtsform und der dem Gemeinderat übertragenen Aufsichts- und Mitwirkungskompetenzen in zweckmässiger Weise gewährleistet. Die neu vorgesehene Verwaltungskommission löst die heutige Kommission Technische Betriebe ab und wird als Fachorgan selbstständige Entscheidungskompetenzen erhalten. Vor allem tritt sie im Einkauf von Energie sowie in der Regelung der Kundenbeziehungen in der Elektrizitätsversorgung und in der Ausführung von Investitions- und Unterhaltsvorgaben mit weitgehenden Kompetenzen auf. Diese sind notwendig, wenn die TBW in der Elektrizitätsversorgung gegenüber privat-rechtlich organisierten Konkurrenten bestehen will. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens folgt den Transparenzvorgaben des neuen Stromversorgungsgesetzes, wobei wie bis anhin die Rechnungsführung der Finanzverwaltung der Gemeinde obliegt.

4.1 Inhalt des Organisationsreglements

Leistungsauftrag

In § 3 wird der Leistungsauftrag der TBW umschrieben. Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung haben die TBW als Anstalt die Möglichkeit, mit anderen Unternehmen zusammenzuarbeiten und sich daran zu beteiligen. In § 6 Abs. 2 ist die Erschliessungspflicht für Bauten und Anlagen innerhalb von Bauzonen und geschlossenen Siedlungsgebieten mit Elektrizität und Wasser vorgesehen. Für das Kommunikationsnetz als Wettbewerbsbereich besteht eine Erschliessungspflicht, soweit der Netzanschluss zweckmässig

und wirtschaftlich sinnvoll ist. Nach § 4 wäre eine gewinnorientierte Führung der TBW möglich.

Organisation

Die neue Verwaltungskommission (§ 11 ff.) wird durch den Gemeinderat gewählt und setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen, wobei mindestens ein Sitz durch ein Mitglied des Gemeinderats zu besetzen ist. Der Gemeinderat bestimmt auch den Kommissionspräsidenten. Im Vordergrund steht bei der Besetzung die fachliche Kompetenz der Mitglieder. Die Verwaltungskommission beschliesst über alle wichtigen Geschäfte und verfügt über selbstständige Finanzkompetenzen zur Erfüllung des Leistungsauftrags. Sie ist verpflichtet, dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung Budget und Rechnung sowie Investitionsgeschäfte ausserhalb der Budgetgrenze vorzulegen (§ 8 Ziff. 6).

Geschäftsleitung

Die Funktionen der Geschäftsleitung übernimmt der heutige Betriebsleiter, welche die Anstalt nach den Vorgaben der Verwaltungskommission und der Gemeindebehörden in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen leitet (§ 16). Die Befugnisse der Geschäftsleitung werden in einem vom Gemeinderat zu erlassenden Geschäftsreglement festgehalten.

Aufsicht und Kontrolle

Der Gemeinderat nimmt gegenüber den TBW wichtige Aufsichts- und Kontrollfunktionen wahr (§ 8). Er schliesst mit den TBW eine Leistungsvereinbarung ab, worin insbesondere die Kriterien und die Höhe der Abgabe an die Gemeinde festgelegt werden. Der Gemeinderat regelt die Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskommission und bestimmt den Geschäftsleiter sowie die ihn betreffenden Anstellungsbedingungen. Die Anstellung des übrigen Personals der TBW liegt in der Zuständigkeit der Verwaltungskommission. Wie bis anhin werden das Budget, die Rechnung und die ausserhalb der Budgetgrenzen liegenden Investitionen sowie die Gebühren der Wasserversorgung und des Kommunikationsnetzes und die Anschlussgebühren der Elektrizitätsversorgung durch die Gemeindeversammlung genehmigt. In der Elektrizitätsversorgung, wo die Festsetzung der Benützungsgebühren und der Preise neu nach den Bedingungen des StromVG erfolgen, liegt die Zuständigkeit abschliessend bei der Verwaltungskommission.

Personal

Für das Personal bringt die Anstaltserrichtung keine Änderungen. Es bleibt öffentlich-rechtlich nach den Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsreglements der Gemeinde angestellt. Im weiteren bleibt das Personal bei der Pensionskasse der Gemeinde versichert.

Finanzierungsgrundsätze

Das Organisationsreglement legt die finanziellen Rahmenbedingungen und Tarifgrundsätze für die TBW und ihre Sparten fest. Die Anstalt soll finanziell eigenständig sein und nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden. Sie soll sich durch ihre Geschäftstätigkeit selbst finanzieren und eine angemessene Verzinsung des Risikokapitals ermöglichen. In der Elektrizitätsversorgung und im Kommunikationsnetz ist eine angemessene Eigenkapitalbildung und eine Abgabe an die Gemeinde anzustreben. Die Ausgestaltung des Finanzhaushalts erfolgt nach kaufmännischen Gesichtspunkten. Dies ist wichtig, damit die TBW gegenüber Konkurrenten mit gleich langen Spiessen um Marktanteile kämpfen kann. Die TBW können betrieblichen Risiken durch Reservenbildung Rechnung tragen. Die Zuweisung an die Reserven richtet sich nach den Vorgaben des Obligationenrechts für die AG und bedarf im Einzelfall der Zustimmung des Gemeinderats. Die TBW erhalten mit den neuen Bestimmungen die nötige Flexibilität bei der Preisgestaltung für ihre Leistungen und Produkte in der Elektrizitätsversorgung.

Die Anstalt finanziert ihre Aufgaben über einmalige und wiederkehrende Gebühren. Die Fremdfinanzierung ist wie bis anhin über die Gemeinde organisiert (Ausnützung von günstigen Konditionen). Die Verzinsung des von der Gemeinde bezogenen Kapitals erfolgt zu Selbstkosten.

4.2 Änderungen des bestehenden Rechts

Das neu zu erlassende Organisationsreglement erfordert gleichzeitig die geringfügige Anpassung des Wasserreglements vom 20. Oktober 2007, des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie vom 21. Juli 1998 und des Reglements über die Erstellung und den Betrieb des Kommunikationsnetzes vom 15. Dezember 2005. Es geht dabei vor allem um den Nachvollzug der neuen Kompetenzausscheidung zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltungskommission der TBW.

(Wortlaut des Organisationsreglements siehe Anhang)

5. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Überführung der TBW in eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt entstehen für die Benützer keine Änderungen der Tarife. Die Regelung der gegenseitigen Leistungen in einer speziellen Vereinbarung führt zu einer besseren Umschreibung der Leistungsbeziehungen zwischen der Gemeinde und der TBW, welche die Anforderungen des StromVG nach Transparenz erfüllt. Teilweise müssen auch bisherige Bedingungen, die nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprechen, angepasst werden. Es kann die Zusicherung abgegeben werden, dass die Errichtung einer unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt finanzneutral vollzogen wird.

Anträge:

1. Der Umwandlung der Technischen Betriebe Würenlos in eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt per 1. Januar 2009 sei zuzustimmen.
2. Das Reglement über die Organisation der Technischen Betriebe Würenlos sei zu genehmigen.

6. Provisorien für Turn- und Sportbetrieb während der Sanierung und Erweiterung der Mehrzweckhalle; Verpflichtungskredit

Bedingt durch die Bauarbeiten an der Mehrzweckhalle ist ein beschränkter Turn- und Trainingsbetrieb nur noch bis zu den Sommerferien 2008 möglich. Danach ist bis zur Fertigstellung im April 2009 jeglicher Betrieb eingestellt. In dieser Zeit werden auch sämtliche Umkleide- und Duschmöglichkeiten in der Mehrzweckhalle nicht benutzbar sein. Davon betroffen sind auch die Benutzer der Sportplätze.

Zur Überbrückung dieses Engpasses wurde nach Alternativen gesucht. Nach umfangreichen Abklärungen in den Nachbargemeinden steht fest, dass nirgends unbenützter Hallenraum - weder tagsüber für die Schule noch am Abend für die Vereine - zur Verfügung steht.

Es wurde auch geprüft, ob ein provisorischer Garderoben- und Duschbetrieb für den Zeitraum der Schliessung der Mehrzweckhalle in den bestehenden Anlagen (Zivilschutzanlage UG Schulhaus III, alte Turnhalle, Schwimmbad) möglich wäre. Es zeigte sich jedoch, dass praktikable Lösungen bauliche Massnahmen erfordern würden, die beträchtliche Investitionen für Überdachungen, Abschottungen, Beheizung, Sicherheit, Kapazitätserhöhungen usw. bedingen würden.

Nach Absprache mit der Schulpflege und den Vereinen entschloss sich der Gemeinderat für ein Provisorium an Ort. Für den Turnbetrieb ist vorgesehen, eine Rundbogenhalle von 32 m Länge und 18 m Breite zuzumieten und diese auf dem Trockenplatz (Roter Platz) aufzustellen. Die Halle kann im Winter beheizt werden.

Zur Abdeckung des Sanitärbereichs sind folgende Einrichtungen vorgesehen:

- 4 Umkleidekabinen (6,06 m x 2,44 m, Ausrüstung: je 2 Längsbänke mit Wandhaken)
- 1 WC-Container (2,99 m x 2,99 m)
- 2 Dusch-Container (6,06 m x 2,44 m)
- 1 Container Dusche/WC für Lehrer / Schiedsrichter (2,99 m x 2,44 m)

Kosten

Rundbogenhalle, Miete für 9 Monate	Fr. 63'400.00
Heizung, Miete für 6 Monate	Fr. 10'600.00
8 Container, Miete für 9 Monate	Fr. <u>54'000.00</u>
Total (inkl. MWST)	Fr. 128'000.00
	=====

Antrag:

Für die Infrastruktur zur Aufrechterhaltung des Turn- und Sportbetriebes während des Umbaus der Mehrzweckhalle sei für die Provisorien ein Verpflichtungskredit von Fr. 128'000.00 (inkl. MWST) zu bewilligen.

7. Einbürgerungen

Der Gemeinderat hat sich bei einem persönlichen Gespräch mit den Bewerberinnen und den Bewerbern davon überzeugen können, dass ihnen das Bürgerrecht von Würenlos ohne Bedenken zugesichert werden kann. Um das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos bewerben sich:

aus Datenschutzgründen gelöscht

Hinweis

Gemäss den einschlägigen Gesetzesbestimmungen ist über die Anträge einzeln abzustimmen. Ein Ablehnungsentscheid der Gemeindeversammlung ist nur dann rechtmässig, wenn vor der jeweiligen Abstimmung ein Antrag auf Ablehnung mit Begründung gestellt worden ist. Eine diskussionslose und unbegründete Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches durch die Gemeindeversammlung in Abweichung des positiven Antrages des Gemeinderates ist gemäss Urteil des Bundesgerichtes unzulässig. Dies würde im Beschwerdefall zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Gemeindeversammlungsbeschlusses durch das Bundesgericht führen und der Entscheid würde zur erneuten Beurteilung an die Gemeindeversammlung zurückgewiesen.

Anhang

- Reglement über die Organisation der Technischen Betriebe Würenlos
- allgemeine Rechte der Stimmbürger



GEMEINDE WÜRENLOS

**Reglement
über die Organisation der
Technischen Betriebe Würenlos**

vom 10. Juni 2008

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Bestand, Rechtsnatur
- § 2 Rechtspersönlichkeit, Rechnungsführung
- § 3 Personenbezeichnungen

II. Aufgaben, Grundsätze der Geschäftsführung

- § 4 Leistungsauftrag
- § 5 Kaufmännische Zielsetzungen
- § 6 Finanzierung
- § 7 Tarifgrundsätze
- § 8 Hoheitliche Befugnisse

III. Organe der TBW

A. Allgemeines

- § 9 Organe

B. Aufsichtsorgane

- § 10 Oberaufsicht Gemeindeversammlung
- § 11 Kompetenzen des Gemeinderats
- § 12 Aufgaben der Finanzkommission

C. Verwaltungskommission

- § 13 Zusammensetzung, Amtsdauer
- § 14 Sitzungen
- § 15 Beschlussfassung
- § 16 Aufgaben
- § 17 Unterschriften

D. Geschäftsleiter

- § 18 Geschäftsleiter

IV. Rechnungswesen

- § 19 Rechnungsablage
- § 20 Abschreibungen, Selbstfinanzierung, Rückstellungen

V. Rechtsmittelverfahren

- § 21 Rechtsmittel
- § 22 Vollstreckung

VI. Änderung bestehenden Rechts

§ 23 Reglementsänderungen

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Würenlos, gestützt auf § 2, § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 ¹⁾ und § 5 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Würenlos vom 14. Juni 2005, erlässt das nachstehende Reglement über die Organisation der Technischen Betriebe Würenlos

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bestand,
Rechtsnatur

Unter der Firma "Technische Betriebe Würenlos" (TBW) mit Sitz in Würenlos besteht eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Würenlos im Sinne des Aargauischen Gemeindegesetzes. Sie ist im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen.

§ 2

Rechts-
persönlichkeit,
Rechnungs-
führung

¹ Als unselbstständige Gemeindeanstalt verfügen die TBW über keine Rechtspersönlichkeit. Sie sind eine technisch und kaufmännisch selbstständig geführte Unternehmung der Einwohnergemeinde Würenlos.

² Die TBW handeln nach eigenem Budget und führen eine eigene Rechnung über die ihr übertragenen Aufgaben.

§ 3

Personen-
bezeichnungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Aufgaben, Grundsätze der Geschäftsführung

§ 4

Leistungs-
auftrag

¹ Die TBW beliefern Endverbraucher des Gemeindegebiets der Einwohnergemeinde Würenlos ausreichend, regelmässig und sicher nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen mit Elektrizität, Trinkwasser und Kommunikationsdienstleistungen.

² Die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlichen Anlagen befinden sich im Eigentum der Einwohnergemeinde. Sie werden durch die TBW erstellt, betrieben, unterhalten, erneuert und erweitert.

³ Die TBW können weitere Leistungen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie des Kommunikationsnetzes erbringen, die mit ihrem Leistungsangebot zusammenhängen.

¹⁾ SAR 171.100

⁴ Die TBW können alle Geschäfte tätigen, welche bestimmt oder geeignet sind, die Entwicklung der Unternehmung und die Erreichung des Zwecks zu fördern oder zu erleichtern. Sie können insbesondere eine Versorgungstätigkeit auch ausserhalb des Gemeindegebiets aufnehmen, sich an anderen Unternehmungen beteiligen, mit Dritten zusammenarbeiten und hierfür im Rahmen der Kompetenzen Verträge abschliessen.

§ 5

Kaufmännische Zielsetzungen Die TBW werden nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.

§ 6

Finanzierung Die TBW finanzieren sich mit den bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrags erhobenen Gebühren, mit vertraglich vereinbarten Preisen für Elektrizitätslieferungen sowie Kommunikationsdienstleistungen und mit weiteren Dienstleistungserträgen.

§ 7

Tarifgrundsätze ¹ Zur Finanzierung der Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie des Kommunikationsnetzes werden Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und Benützungsgebühren erhoben.

² Die Benützungsgebühren sollen in der Elektrizitätsversorgung und beim Kommunikationsnetz einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) sowie die Ausrichtung einer Konzessionsabgabe an die Gemeinde ermöglichen. In der Wasserversorgung sollen die Benützungsgebühren den Betrieb und eine angemessene Abschreibung sicherstellen.

³ Die Bedingungen und der Gebührenrahmen für die Elektrizitäts- und Wasserlieferungen sowie für die Kommunikationsdienstleistungen an die verschiedenen Kundengruppen werden in Abgabereglementen und in Gebührenordnungen festgelegt, wobei die obenstehenden Finanzierungs- und Tarifgrundsätze zu berücksichtigen sind.

§ 8

Hoheitliche Befugnisse ¹ Im Umfang der übertragenen Aufgaben werden die TBW im Rahmen der Gesetzgebung von Bund und Kanton mit dem Vollzug der damit verbundenen öffentlichen Aufgaben betraut.

² Die TBW sind im Bereich der Elektrizitäts- und Wasserversorgung verpflichtet, die Bauten und Anlagen in Bauzonen und in geschlossenen Siedlungsgebieten ausserhalb der Bauzonen nach Massgabe der aargauischen Baugesetzgebung zu erschliessen. Sie erschliessen im Bereich des Kommunikationsnetzes die Bauten und Anlagen in Bauzonen und in geschlossenen Siedlungsgebieten ausserhalb der Bauzonen, soweit sich dies als zweckmässig und wirtschaftlich sinnvoll erweist.

³ Die Organe der TBW sind befugt, im Rahmen des Leistungsauftrags die erforderlichen Verfügungen zu erlassen. Sie beachten dabei die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts.

III. Organe der TBW

A. Allgemeines

§ 9

Organe

Organe der TBW sind:

- die Gemeindeversammlung
- der Gemeinderat
- die Finanzkommission
- die Verwaltungskommission
- der Geschäftsleiter

B. Aufsichtsorgane

§ 10

Oberaufsicht
Gemeinde-
versammlung

¹ Die TBW unterstehen der Oberaufsicht der Gemeindeversammlung.

² Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Erlass und Änderung des Organisationsreglementes, des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie, des Wasserreglementes und des Reglementes über die Erstellung und den Betrieb des Kommunikationsnetzes;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag (inkl. allfälliger Änderungen am Stellenplan);
- c) Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Beschlussfassung über den Geschäftsbericht im Rahmen des gemeinderätlichen Rechenschaftsberichts;
- e) Genehmigung der Gebührenordnungen für die Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserversorgung und des Kommunikationsnetzes;
- f) Genehmigung der Gebührenordnung für die Erschliessungsbeiträge und die Anschlussgebühren der Elektrizitätsversorgung.

³ Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Stimmberechtigten gemäss obligatorischem oder fakultativem Referendum.

§ 11

Kompetenzen
des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat ist die verantwortliche Aufsichtsbehörde über die TBW. Er hat insbesondere folgende Befugnisse.

- a) Wahl der Mitglieder und des Präsidenten der Verwaltungskommission;
- b) Regelung der Entschädigung der Verwaltungskommission;
- c) Abschluss der Leistungsvereinbarung mit den TWB, insbesondere Festlegung der Konzessionsabgabe an die Einwohnergemeinde;
- d) Abschluss von Leistungsverträgen mit zu versorgenden Drittgemeinden; vorbehältlich § 20 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes;
- e) Erlass eines Geschäftsreglementes, welches insbesondere die Geschäftsführung durch die Verwaltungskommission und den Geschäfts-

leiter ordnet, die erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben umschreibt und die Berichterstattung regelt;

- f) Verabschiedung der Geschäfte gemäss § 10 Abs. 2 dieses Reglementes zuhanden der Gemeindeversammlung; Änderungen des Stellenplanes sind im Zusammenhang mit dem Voranschlag zu beantragen;
- g) Genehmigung der von der Verwaltungskommission ausgearbeiteten Geschäftspolitik;
- h) Entscheid über Verfügungen der Verwaltungskommission und des Geschäftsleiters, gegen welche die Betroffenen Erklärungen im Sinne von § 39 Abs. 2 des Gemeindegesetzes einreichen;
- i) Anstellung des Geschäftsleiters der TBW.

² Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Aufsicht in die Protokolle der Verwaltungskommission Einsicht nehmen und der Finanzkommission oder der beigezogenen Revisionsstelle spezielle Prüfungsaufträge erteilen.

§ 12

Aufgaben der Finanzkommission

¹ Die Finanzkommission prüft nach Massgabe des Gemeindegesetzes, ob die Buchführung und die Jahresrechnung der TBW der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie den Reglementen der Gemeinde entsprechen.

² Der Gemeinderat kann eine externe Fachstelle mit der Prüfung der Jahresberechnung der TBW beantragen. Inhalt und Prüfungsgegenstände werden jeweils in Absprache mit der Finanzkommission festgelegt.

³ Die Finanzkommission erstattet dem Gemeinderat und der Verwaltungskommission Bericht über das Ergebnis ihrer Feststellungen.

C. Verwaltungskommission

§ 13

Zusammensetzung, Amtsdauer

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus fünf oder sieben Mitgliedern. Wählbar sind stimmberechtigte Personen aus dem Versorgungsgebiet der TBW.

² Ein Mitglied des Gemeinderats gehört der Verwaltungskommission von Amtes wegen an.

³ Die Amtsdauer der Verwaltungskommission fällt mit derjenigen der Behörden der Einwohnergemeinde Würenlos zusammen.

⁴ Die Verwaltungskommission bezeichnet einen Protokollführer, der nicht Kommissionsmitglied sein muss.

§ 14

Sitzungen

¹ Die Verwaltungskommission wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern bzw. wenn mindestens zwei Mitglieder der Verwaltungskommission dies schriftlich verlangen.

² Die Einladung bezeichnet die wesentlichsten Geschäfte, die zur Verhandlung gelangen. Die Einladung hat frühzeitig zu erfolgen. Die Unterlagen sind in der Regel spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung zuzustellen.

³ Den Vorsitz übernimmt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

⁴ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches von der Verwaltungskommission zu genehmigen und vom Präsidenten sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Beschlussfassung

¹ Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

³ Auf Anordnung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, können Beschlüsse der Verwaltungskommission auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung in einer Sitzung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit aller Mitglieder der Verwaltungskommission.

⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen.

§ 16

Aufgaben

¹ Die Verwaltungskommission übt die Aufsicht über die Unternehmung aus und entscheidet unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats über alle Geschäfte, soweit sie nicht durch dieses Reglement oder die Abgabereglemente anderen Organen übertragen sind.

² Die Verwaltungskommission hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Erstellung des Voranschlags und des Geschäftsberichts und Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden des Gemeinderats für die Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung;
- b) Beschlussfassung über alle Ausgaben, die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlich sind, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement der Geschäftsleiter abschliessend zuständig sind;
- c) Ausführung von Investitionen, soweit zur Erfüllung des Leistungsauftrags notwendig, vorbehaltlich § 11 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinde vom 9. Juli 1984 ¹⁾;
- d) Ausarbeitung der Geschäftspolitik zuhanden des Gemeinderats;
- e) Erlass der Gebührenordnung für die Benützungsgebühren und Preise der Elektrizitätsversorgung (Energie / Netznutzung) sowie für Dienstleistungen, unter Berücksichtigung der Finanzierungsgrundsätze nach § 6 dieses Reglements sowie des Abgabereglementes und des Leistungsauftrags;

¹⁾ Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Finanzverordnung) vom 9. Juli 1984 (SAR 617.111)

- f) Verabschiedung der Gebührenordnung für die Anschlussgebühren der Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie des Kommunikationsnetzes sowie für die Benützungsgebühren der Wasserversorgung und des Kommunikationsnetzes zuhanden des Gemeinderats für die Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung;
- g) Ausarbeitung von Reglementen im Rahmen des Leistungsauftrags, insbesondere über die Abgabe von Elektrizität und Trinkwasser sowie über die Erbringung von Kommunikationsdienstleistungen zuhanden des Gemeinderats für die Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung;
- h) Entscheid über neue Dienstleistungen und über Beteiligungen an anderen Unternehmungen im Rahmen des Zwecks und unter Beachtung des übergeordneten Rechts und der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung;
- i) Abschluss von Rahmenverträgen mit Elektrizitäts- und Trinkwasserlieferanten und Kommunikationsdienstleistern;
- j) Abschluss von Lieferverträgen in der Elektrizitätsversorgung mit Grosskunden und Kunden ausserhalb des Gemeindegebiets;
- k) Anstellung des Personals der TBW mit Ausnahme des Geschäftsleiters im Rahmen des Stellenplanes;
- l) Vergabe von Arbeiten und Lieferungen an Dritte unter Beachtung des kantonalen Submissionsrechts.

§ 17

Unterschriften Der Verwaltungskommissionspräsident, der Vizepräsident der Verwaltungskommission sowie der Geschäftsleiter führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien, soweit keine anderweitigen Regelungen bestehen.

D. Geschäftsleiter

§ 18

Geschäftsleiter ¹ Der Geschäftsleiter untersteht der Verwaltungskommission und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

² Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) teil und hat das Recht, Anträge zu stellen.

³ Der Geschäftsleiter vertritt die Unternehmung nach aussen.

⁴ Im Übrigen sind die Befugnisse des Geschäftsleiters im Geschäftsreglement festgelegt.

IV. Rechnungswesen

§ 19

Rechnungsablage ¹ Die Rechnung wird auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen.

² Die TBW weisen für die Bereiche Elektrizität, Wasser und Kommunikationsdienstleistungen die wirtschaftlichen Ergebnisse separat aus. In der Elektrizitätsversorgung führt sie für das Verteilnetz nach den Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes eine Jahresrechnung und eine Kostenrechnung, die beide von den übrigen Tätigkeitsbereichen entflochten sind.

³ Nicht direkt einzelnen Bereichen zuzuordnende Aufwendungen sind nach betriebswirtschaftlichen Kriterien aufzuschlüsseln und den einzelnen Bereichen anteilmässig zu belasten. Die Verwaltungskommission bestimmt die Grundsätze dieser internen Verrechnung.

⁴ Für die Rechnungsführung sind insbesondere die branchenspezifischen Empfehlungen zu beachten.

§ 20

Abschreibungen, Selbstfinanzierung, Rückstellungen

¹ Die Abschreibungen sind nach branchenüblichen Normen vorzunehmen. Sie sollten die Selbstfinanzierung der Investitionen in hohem Masse ermöglichen und die zeit- und bedarfsgerechte Instandhaltung und Erneuerung der Anlagewerte sicherstellen.

² Sofern die kalkulatorischen Abschreibungen den Restbuchwert der Netze der verschiedenen Bereiche übersteigen, können in der Höhe der Differenz für die einzelnen Bereiche Reserven gebildet werden. In den einzelnen Bereichen dürfen die Reserven bis zu 25 % des Wiederbeschaffungswertes der Netze betragen.

³ Die Bildung von Reserven bedarf der Genehmigung des Gemeinderats:

V. Rechtsmittelverfahren

§ 21

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen, welche der Geschäftsleiter oder die Verwaltungskommission, gestützt auf dieses Organisationsreglement erlässt, können Betroffene gemäss § 39 Abs. 2 des Gemeindegesetzes erklären, dass sie mit der Verfügung nicht einverstanden sind:

² Die Erklärung ist innert zehn Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen. Dadurch wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet in der Sache selbst.

³ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 20 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

§ 22

Vollstreckung

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der TBW oder der zuständigen Behörde sind gemäss Artikel 80 Absatz 2 des Schuldbetriebs- und Konkursgesetzes ¹⁾ vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

¹⁾ Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 (SR 281.1)

VI. Änderung bestehenden Rechts

Reglements-
änderungen

§ 23

Die nachfolgenden Reglemente werden wie folgt geändert:

Wasserreglement der Einwohnergemeinde Würenlos vom 30. Oktober 2007

§ 3

¹ Die Wasserversorgung ist eine Aufgabe der Gemeinde.

² Die Gemeinde überträgt den Ausbau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung den TBW.

³ Die Gemeinde kann Teile der Wasserversorgung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

§ 4

¹ Die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Würenlos ist ein Bereich der TBW. Sie steht unter der Aufsicht der Verwaltungskommission der TBW und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben.

Reglement über die Abgabe elektrischer Energie der Einwohnergemeinde Würenlos vom 21. Juli 1998

§ 1

¹ Die Technischen Betriebe Würenlos (nachfolgend kurz "TBW" genannt) haben die Aufgabe, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit die Versorgung der Gemeinde mit elektrischer Energie sicherzustellen.

§ 51

¹ Die Verwaltungskommission der TBW erlässt Tarifordnungen.

§ 52

³ Die einzelnen Tarife bestehen aus den Positionen Energiepreis (Arbeitspreis), Leistungspreis, Netznutzungsentgelt, Grundpreis und Blindenergiepreis.

Reglement über die Erstellung und den Betrieb des Kommunikationsnetzes der Einwohnergemeinde Würenlos vom 15. Dezember 2005

§ 1

¹ Das Kommunikationsnetz der Einwohnergemeinde Würenlos, im Folgenden "KNW" genannt, ist ein Bereich der Technischen Betriebe Würenlos (nachfolgend kurz "TBW" genannt). Es steht unter der Aufsicht der Verwaltungskommission der TBW und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben.

² Die TBW besorgen den Ausbau, den Betrieb und den Unterhalt des KNW.

§ 3

¹ Dieses Reglement und die gestützt darauf von der Verwaltungskommission erlassenen technischen Vorschriften und Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Dienstleistungen des KNW sowie die jeweils gültigen Tarif- und Gebührenordnungen bilden die Grundlagen für das Rechtsverhältnis zwischen dem KNW und seinen Kunden.

§ 13

¹ Über die Auswahl der Fernseh- und Radioprogramme, die im Versorgungsgebiet des KNW übertragen werden, und über Angebote des Kommunikationsnetzes entscheidet die Verwaltungskommission.

§ 17

² Die Festlegung der Gebühren der weiteren Kommunikationsdienstleistungen (z. B. Internet) sowie Nutzungen der Verteilanlagen des KNW durch Dritte fallen in die Zuständigkeit der Verwaltungskommission der TBW.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 24

Inkrafttreten Dieses Organisationsreglement tritt nach Annahme des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2008 über die Errichtung einer unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt Technische Betriebe Würenlos (TBW) auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 10. Juni 2008.

Würenlos, 10. Juni 2008

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:
Hans Ulrich Reber

Der Gemeindeschreiber:
Daniel Huggler

Anhang

Allgemeine Rechte der Stimmbürger

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten liegen in dieser Zeit öffentlich auf.

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannten formelle Anträge (z. B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z. B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Überweisungsantrag zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, hat er der Versammlung die Gründe darzulegen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Limmatwelle und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne. Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beträgt 20 Tage.